

Wer hat Anspruch auf eine Integrationszulage?

Eine 31-jährige Portugiesin gibt in der Schweiz nach wenigen Monaten ihre Stelle auf, um sich ganz der Betreuung einer nahen Verwandten zu widmen. Kann sie trotzdem eine Integrationszulage beanspruchen?

Die ledige und kinderlose 31-jährige Frau Gonçalves zog vor einem Jahr aus Portugal in die Westschweiz. Vor drei Monaten kündigte sie ihre Stelle, um sich um eine nahe Verwandte zu kümmern, die auf ihre tägliche Präsenz angewiesen ist. Da sie nicht genug Beiträge bezahlt hat, um Arbeitslosengelder zu beziehen, erhält sie seit einem Monat Sozialhilfe. Frau Gonçalves möchte so bald wie möglich wieder eine Erwerbstätigkeit finden. Auf die finanzielle Unterstützung des Sozialamtes angewiesen zu sein, ist in ihren Augen eine Schande. Ausserdem möchte sie wieder unabhängig werden und mehr verdienen. Dass sie Tag für Tag für ihre Verwandte da sein muss, empfindet sie als eine Last, die ihre beruflichen Perspektiven einschränkt. Sie spricht noch schlecht Französisch, doch sie ist motiviert, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, um leichter eine Stelle zu finden. Sie weiss, dass in ihrem Quartier eine Organisation kostenlos und täglich Französischkurse erteilt. Deshalb möchte sie ab dem kommenden Monat Intensivkurse besuchen und sich bei der Unterstützung ihrer Verwandten vom Spitex-Dienst ihrer Gemeinde helfen lassen.

Fragen

1. Begründet die regelmässige Pflege eines Familienmitglieds einen Anspruch auf eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige?
2. Begründen die Bemühungen um das Erlernen einer Landessprache einen Anspruch auf eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige?

Grundlagen

Bei der Revision der SKOS-Richtlinien wurden die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Integrationszulage neu definiert. Die Integrationszulage für Nichterwerbstätige kann ausgerichtet werden, wenn die betreffende Person sich mit einer Eigenleistung tatsächlich um ihre soziale oder berufliche Integration bemüht (SKOS-Richtlinie C.2). Damit diese Leistung ausgerichtet werden kann, müssen die Bemühungen

kontrolliert und überprüft werden können. Die von der Person erbrachte Leistung muss auch die Chancen auf eine erfolgreiche Integration verbessern oder wahren.

Laut dem geltenden gesetzlichen Rahmen kann eine Geldsumme als Integrationszulage für Nichterwerbstätige ausgerichtet werden. Die Berechnungskriterien und die Voraussetzungen für die Ausrichtung werden durch die Verfahren und den gesetzlichen Rahmen bestimmt. Wenn jemand mehrere Aufgaben erfüllt, die den Kriterien für die Ausrichtung einer Integrationszulage entsprechen, können diese Zulagen nicht kumuliert werden.

Antworten

1. Dass Frau Gonçalves für ein Familienmitglied da ist, gibt ihr nicht automatisch Anspruch auf eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige. Im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit leistet sie für die nahe Verwandte zwar eine Unterstützung, doch ihre Chancen auf soziale oder berufliche Integration werden dadurch nicht verbessert. Ausserdem ist die Tätigkeit für Frau Gonçalves nicht von Vorteil, weil sie dadurch am Aufbau eines eigenen sozialen Netzes gehindert wird und dies die Integration weiter erschwert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei kurzfristiger Unterstützung oder Pflege eines nahen Angehörigen möglich, wie beispielsweise eines Kindes, eines Ehepartners oder eines Elternteils. Oder auch wenn die Arbeitsmarktfremde der hilfeleistenden Person eine berufliche Wiedereingliederung verunmöglicht. In diesen Situationen kann die Ausrichtung einer Integrationszulage ins Auge gefasst werden.
2. Für ihre Bemühungen zum Erlernen der französischen Sprache kann Frau Gonçalves eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige verlangen. Denn sie will sich mit dem Besuch des Intensivsprachkurses (mindestens 5 Halbtage pro Woche) aktiv engagieren. Ausserdem eröffnet ihr das Erlernen

der Sprache die Möglichkeit für eine bessere soziale und eine erfolgreiche berufliche Integration. Und schliesslich sind der Kursbesuch von Frau Gonçalves wie auch die dabei erzielten Fortschritte mess- und kontrollierbar. Es kann eine Prüfung ihres Sprachniveaus vorgesehen werden. Da die von Frau Gonçalves geleisteten Bemühungen intensiv sind und eine echte Anstrengung darstellen, erhält sie dafür eine Integrationszulage.

Vincent Voisard

Rechtsberatung aus der Sozialhilfepraxis

An dieser Stelle präsentiert die «Schweizer Gemeinde» Fälle aus der Rechtsberatung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Antworten betreffen exemplarische, aber juristisch knifflige Fragen, wie sie sich jedem Sozialdienst stellen können. Die SKOS verfügt über ein Beratungsangebot für ihre Mitglieder, damit solche Fragen rasch und kompetent beantwortet werden können.

www.skos.ch